



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 30. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Ossiam Lux, SICAV, Luxemburg
Fondsname: Ossiam MSCI Canada NR - Anteilklasse: 1C (EUR) / und weitere Teilfonds und Anteilklassen
ISIN: LU0876440735
Auftragsnummer: 180412057524
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

**Ossiam Lux, SICAV****Luxemburg****Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 InvStG 2004 für das am 31.12.2017 endende Geschäftsjahr**

Ossiam Lux, SICAV, eine nach luxemburgischen Recht als "Société d'Investissement à Capital Variable" (SICAV) inkorporierte Umbrella-Investmentgesellschaft, verzeichnet für die Investmentfonds mit den folgenden Anteilklassen:

BESCHEINIGTER TEILFONDS UND ANTEILKLASSE	ISIN
Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0705291903
Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0705291812
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (GBP)	LU0705291739
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (GBP)	LU1093308333
Ossiam Global Multi-Asset Risk-Control - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1446552496
Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance High Dividend NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (EUR)	LU1254455949
Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: 2C (EUR)	LU0811899946
Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612842
Ossiam Japan Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1254453738
Ossiam Japan Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF HEDGED INDEX 1C (EUR)	LU1254453902
Ossiam MSCI AC Asia Pacific NR - Anteilklasse: 1C (EUR)	LU0944224004
Ossiam MSCI Canada NR - Anteilklasse: 1C (EUR)	LU0876440735
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0876440578
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0876440222
Ossiam Shiller Barclays Cape® Europe Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1079842321
Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1079841273
Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU1079841513



Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF HEDGED INDEX 1C (EUR)	LU1446552652
Ossiam STOXX® Europe 600 Equal Weight NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599613147
Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612685
Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0599612412
Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)	LU1100236006
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0799656698
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0799656342

für das Geschäftsjahr vom **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017** je Anteil die nachfolgend aufgeführten ausschüttungsgleichen Erträge.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG 2004 werden nachfolgend bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die am Ende der Veröffentlichung in der Null-Tabelle für den jeweiligen steuerlichen Tabellentyp (Null-Tabelle Thesaurierung / Null-Tabelle Zwischenausschüttung bzw. Endausschüttung / Null-Tabelle Teilausschüttung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004 (Steuerliche Thesaurierung)) zusammengefasst ausgewiesenen, ungerundet auf Null in der Währung der jeweiligen Anteilklasse pro Anteil lautenden Besteuerungsgrundlagen bzw. wegen der steuerlichen Einordnung des Investmentvermögens (Thesaurierung, Zwischen- bzw. Endausschüttung oder Teilausschüttung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004 (Steuerliche Thesaurierung)) dem Grunde nach nicht anwendbaren Besteuerungsgrundlagen wird besonders hingewiesen; insoweit sind die einzelnen Besteuerungstabellen jeweils in Verbindung mit der einschlägigen Null-Tabelle (Nullwerte) zu lesen.

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung



ISIN: LU0705291903	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1JPU9	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0160193	0,0160193	0,0160193
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0160193	0,0160193
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0160193	0,0160193	0,0160193
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0000000	0,0000000	0,0000000



f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und

aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU0705291812	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESTG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1JPU8	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0192330	0,0192330	0,0192330
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					



aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0192330	0,0192330
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0192330	0,0192330	0,0192330
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft-	-	0,0000000	0,0000000



steuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam FTSE 100 Minimum Variance -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (GBP)**

Thesaurierung

ISIN: LU0705291739	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1JPU7	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			GBP	GBP	GBP
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			6,0459081	6,0459081	6,0459081
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	6,0224928	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			0,2327659	0,2327659	0,2327659



jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,2093506	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	6,0459081	6,0459081	6,0459081
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	6,0459081	6,0459081	6,0459081
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0360262	0,0373576	0,0373576
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0301723	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre		0,0507626	0,0507626	0,0507626

Ossiam Lux, SICAV - Ossiam FTSE 100 Minimum Variance -

Anteilklasse: UCITS ETF 1D (GBP)

Thesaurierung

ISIN: LU1093308333	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESTG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A11893	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		GBP	GBP	GBP
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		5,8055037	5,8055037	5,8055037
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	5,7827233	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,2237490	0,2237490	0,2237490
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,2009686	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividenden-erträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		5,8055037	5,8055037	5,8055037



bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	5,8055037	5,8055037	5,8055037
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0346605	0,0359119	0,0359119
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0289654	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0487969	0,0487969	0,0487969

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Global Multi-Asset Risk-Control -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN:	LU1446552496	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privat-	Betriebs-	Betriebs-
WKN:	A2ANVR	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	vermögen ¹⁾	vermögen	vermögen
					ESTG ²⁾	KStG ³⁾
				pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil



§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:	EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000



bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance High Dividend NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1D (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU1254455949	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EstG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A140EC	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0020677	0,0020677	0,0020677
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividenden erträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0020677	0,0020677	0,0020677



ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0020677	0,0020677	0,0020677
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000



**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance NR -
Anteilklasse: 2C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0811899946	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1J2X1	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				



aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0599612842 Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017 Privat- Betriebs- Betriebs-



WKN: A1JH10	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	vermögen ¹⁾	vermögen ESTG ²⁾	vermögen KStG ³⁾
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾					
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))			0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und					



aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Japan Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU1254453738	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A140D8	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			1,7603334	1,7603334	1,7603334
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					



aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	1,7603334	0,0000000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	1,7603334	1,7603334	1,7603334
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	1,7603334	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	1,7603334	1,7603334	1,7603334
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	1,7603334	1,7603334	1,7603334
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,3022275	0,3022275	0,3022275
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft-	-	0,3022275	0,0000000



steuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,3085750	0,3085750	0,3085750

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Japan Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF HEDGED INDEX 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU1254453902	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A140D7	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			2,2181005	2,2181005	2,2181005
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	2,2181005	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			2,2181005	2,2181005	2,2181005



jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	2,2181005	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,2181005	2,2181005	2,2181005
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,2181005	2,2181005	2,2181005
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,3721080	0,3721080	0,3721080
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,3721080	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre		0,3799231	0,3799231	0,3799231

Ossiam Lux, SICAV - Ossiam MSCI AC Asia Pacific NR -



Anteilklasse: 1C (EUR)

Thesaurierung

ISIN: LU0944224004	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESTG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1W8CW	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0198679	0,0198679	0,0198679
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0198679	0,0198679
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0198679	0,0198679	0,0198679



bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam MSCI Canada NR -
Anteilklasse: 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN:	LU0876440735	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privat-	Betriebs-	Betriebs-
WKN:	A1T7MM	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	vermögen ¹⁾	vermögen	vermögen
					ESTG ²⁾	KStG ³⁾
				pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil



§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:	EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000



bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0876440578	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1T7ML	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0068236	0,0068236	0,0068236
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividenden erträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0068236	0,0068236



ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0068236	0,0068236	0,0068236
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000



**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU0876440222	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1T7MK	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0081936	0,0081936	0,0081936
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0081936	0,0081936
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				



aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0081936	0,0081936	0,0081936
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Shiller Barclays Cape® Europe Sector Value TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU1079842321 **Geschäftsjahresbeginn:** 01.01.2017 **Privat-** **Betriebs-** **Betriebs-**



WKN: A116QX	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	vermögen ¹⁾	vermögen ESTG ²⁾	vermögen KStG ³⁾
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0092542	0,0092542	0,0092542
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0092542	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾					
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0092542	0,0092542	0,0092542
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))			0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			0,0092542	0,0092542	0,0092542
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und					



aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU1079841273	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A116QV	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					



aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft-	-	0,0000000	0,0000000



steuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU1079841513	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A116QW	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			0,0000000	0,0000000	0,0000000



jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Ossiam Lux, SICAV - Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR -



Anteilklasse: UCITS ETF HEDGED INDEX 1C (EUR)

Thesaurierung

ISIN: LU144652652	Geschäftsjahresbeginn: 03.05.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen ESTG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A2ANVS	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)		0,0000000	0,0000000	0,0000000



bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam STOXX® Europe 600 Equal Weight NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN:	LU0599613147	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privat-	Betriebs-	Betriebs-
WKN:	A1JH12	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	vermögen ¹⁾	vermögen	vermögen
					ESTG ²⁾	KStG ³⁾
				pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil



§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:	EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0070540	0,0070540	0,0070540
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0070540	0,0070540
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0070540	0,0070540	0,0070540
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa) der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000



bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0599612685	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EstG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1JH1Y	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0914569	0,0914569	0,0914569
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividenden erträge) ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000	0,0000000



ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0914569	0,0914569	0,0914569
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0914569	0,0914569	0,0914569
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,0914569	0,0914569	0,0914569
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0151054	0,2835058	0,2835058
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,2684005	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,5498085	0,5498085	0,5498085

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU0599612412	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2017	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
WKN: A1JH1X	Geschäftsjahresende: 31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:		USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,2990000	0,2990000	0,2990000
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾		-	0,1871648	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾		-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		0,2965772	0,2965772	0,2965772
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾		-	0,1847420	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				



aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividenden-erträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräuße-rungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,2990000	0,2990000	0,2990000
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividenden-erträge, inländische REIT-Erträge, in-ländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividenden-erträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	0,2990000	0,2990000	0,2990000
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Ein-künfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkom-mensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anre-chenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0643238	0,3404289	0,3404289
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommen-steuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft-steuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividenden-erträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechen-bare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,3222906	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäfts-jahres oder früherer Geschäftsjahre	0,6602005	0,6602005	0,6602005

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) -
Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU1100236006 **Geschäftsjahresbeginn:** 01.01.2017 **Privat-** **Betriebs-** **Betriebs-**



WKN: A1191L	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	vermögen ¹⁾	vermögen ESTG ²⁾	vermögen KStG ³⁾
			pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			2,2221725	2,2221725	2,2221725
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	2,1043587	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			2,1949330	2,1949330	2,1949330
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			-	2,0771191	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾					
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			2,2221725	2,2221725	2,2221725
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))			0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)			2,2221725	2,2221725	2,2221725
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und					



aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,3318914	0,3318914	0,3318914
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,3142080	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,6436436	0,6436436	0,6436436

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam World Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)**

Thesaurierung

ISIN: LU0799656698	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1J2XZ	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			EUR	EUR	EUR
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			2,3791107	2,3791107	2,3791107
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					



aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾	-	2,3344460	0,0000000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾	-	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	2,2926241	2,2926241	2,2926241
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	2,2479595	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾				
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,3791107	2,3791107	2,3791107
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,3791107	2,3791107	2,3791107
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und				
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,5219963	0,5219963	0,5219963
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft-	-	0,5152906	0,0000000



steuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,9680831	0,9680831	0,9680831

**Ossiam Lux, SICAV - Ossiam World Minimum Variance NR -
Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)**

Thesaurierung

ISIN: LU0799656342	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2017	Privatvermögen ¹⁾	Betriebsvermögen EStG ²⁾	Betriebsvermögen KStG ³⁾
WKN: A1J2XY	Geschäftsjahresende:	31.12.2017	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 InvStG 2004 Buchstabe:			USD	USD	USD
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			2,7337239	2,7337239	2,7337239
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene					
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividendenerträge) ⁵⁾			-	2,6800881	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG 2004 (Zinsschranken-Erträge) ⁷⁾			-	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde (Bemessungsgrundlage der gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾			2,6344330	2,6344330	2,6344330



jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden gesamten - tatsächlich erlittenen und fiktiv - anrechenbaren ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	2,5807972	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge ¹⁰⁾			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG 2004 (Zinserträge, sonstige Erträge, ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge, ausländische Mieterträge, steuerpflichtige Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre) sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,7337239	2,7337239	2,7337239
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG 2004 (inländische Dividendenerträge, inländische REIT-Erträge, inländische Mieterträge sowie inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer < 10 Jahre))	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten (ausländische Dividendenerträge, ausländische REIT-Erträge sowie Neu-Veräußerungsgewinne)	2,7337239	2,7337239	2,7337239
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde (tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,6268502	0,6268502	0,6268502
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (auf Dividendenerträge entfallende, tatsächlich erlittene anrechenbare ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	-	0,6187977	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	1,1625428	1,1625428	1,1625428

Hinweis:

Für sämtliche in dieser Veröffentlichung vorstehend aufgeführten Investmentvermögen mit den zugehörigen Anteilklassen gelten jeweils einheitlich die folgenden in der Null-Tabelle für den jeweiligen steuerlichen Tabellentyp (Null-Tabelle Thesaurierung / Null-Tabelle Zwischenausschüttung bzw. Endausschüttung / Null-Tabelle Teilausschüttung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004 (Steuerliche Thesaurierung)) zusammengefassten Angaben (ungerundet auf Null in der Währung der jeweiligen Anteilklasse pro Anteil lautende Besteuerungsgrundlagen bzw. wegen der steuerlichen Einordnung des Investmentvermögens (Thesaurierung, Zwischen- bzw. Endausschüttung oder Teilausschüttung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004 (Steuerliche Thesaurierung)) dem Grunde nach nicht anwendbare Besteuerungsgrundlagen):

NULL-TABELLE

Thesaurierung

	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG 2004 Buchstabe:	Währung der Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Währung der Anteilklasse
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	-	-	-
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	-	-	-
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge (steuerliche Kapitalrückzahlung)	-	-	-
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes (Aktienveräußerungsgewinne) ⁶⁾	-	-	-
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 InvStG 2004 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung (Alt-Wertpapierveräußerungsgewinne)	-	-	-
ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 InvStG 2004 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind (steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	-	-	-



ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 InvStG 2004 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (in- und ausländische Immobilien-Veräußerungsgewinne (Haltedauer > 10 Jahre))	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG 2004 (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	-
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten (Bemessungsgrundlage der anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Bemessungsgrundlage der auf Dividendenerträge entfallenden anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuer) ⁹⁾	-	0,0000000	0,0000000
e)	(weggefallen)			
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 InvStG 2004 entfällt, und			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist (anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer) ¹¹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG 2004 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft-	-	0,0000000	0,0000000



steuergesetzes anzuwenden ist (**auf Dividendenerträge entfallende, anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer**) ¹¹⁾

Steuerlicher Anhang

Nach Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes 2018 (InvStG 2018) zum 01.01.2018, eingeführt durch Art. 1 des Investmentsteuerreformgesetzes vom 19.07.2016 (BGBl. I 2016, 1730), werden die am 31.12.2017 außer Kraft getretenen Vorgängernormen des Investmentsteuergesetzes als "InvStG 2004" bezeichnet (Investmentsteuergesetz vom 15.12.2003 (BGBl. I 2003, 2676, 2724) in der am 31.12.2017 geltenden Fassung).

Die in den Besteuerungstabellen bei einzelnen Besteuerungsgrundlagen in Klammern angegebenen Erläuterungen (Klammerzusätze) dienen allein dem besseren Verständnis des Inhalts der Besteuerungsgrundlagen und sind daher nachrichtlicher Natur; der präzise steuerrechtliche Inhalt der einzelnen Besteuerungsgrundlagen wird durch den jeweils angegebenen Wortlaut des Gesetzes bestimmt.

Soweit in einzelnen Besteuerungsgrundlagen dieser Veröffentlichung Beträge aus im Bundesanzeiger veröffentlichten Berufsträger-Bescheinigungen i.S.d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 für Zielfonds enthalten sind, wurden diese ohne weitere Prüfung aus den Zielfonds-Bescheinigungen übernommen.

Bei der Ermittlung der ausgewiesenen Besteuerungsgrundlagen blieben besondere steuerliche Merkmale auf Anlegerebene (insb. das Vorliegen einer Organschaft i.S.d. §§ 14 ff. KStG, Besonderheiten bei Anteilsinhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert werden und ihre Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen halten, die Anwendung des § 8b Absatz 7 KStG bei Banken oder des § 8b Absatz 8 KStG bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen) unberücksichtigt. Hinsichtlich der Beteiligungsquote des Anlegers wurde bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen das Vorliegen einer Streubesitzbeteiligung unterstellt; qualifizierte Schachtelbeteiligungen eines einzelnen Anlegers nach Maßgabe der anzuwendenden steuerlichen Regelungen wurden daher bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für den abgebildeten Investmentanteil außer Acht gelassen.

- 1) **Privatvermögen (PV):** Investmentanteile, die von Anteilsinhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert werden, im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) **Betriebsvermögen EStG (BV EStG):** Investmentanteile, die von Anteilsinhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) **Betriebsvermögen KStG (BV KStG):** Investmentanteile, die von Anteilsinhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) **Betrag der Ausschüttung (Buchst. a):** Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 12.
- 5) **Dividendenerträge (Buchst. c aa):** Der Ertrag ist in Höhe von 100% ausgewiesen und setzt sich aus Alt-Dividendenerträgen und Neu-Dividendenerträgen zusammen (davon steuerfrei im Betriebsvermögen EStG: 40%). KStG-Anleger (Anleger, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen KStG halten) können nach § 8b Absatz 1 KStG privilegierte Neu-Dividendenerträge nur noch beziehen, soweit der Investmentfonds als Spezialfonds (§§ 15, 16 InvStG 2004)



einzuordnen ist und eine Schachtelbeteiligung an der ausschüttenden Körperschaft nach Maßgabe des § 15 Absatz 1a InvStG 2004 besteht. Für KStG-Anleger, die in Publikumsfonds investiert sind, ist diese Angabe dagegen nicht mehr anwendbar.

- 6) **Aktienveräußerungsgewinne (Buchst. c) bb):** Ausgeschüttete Aktienveräußerungsgewinne sind in Höhe von 100% ausgewiesen (davon steuerfrei im Betriebsvermögen EStG: 40% (§ 3 Nummer 40 EStG) und im Betriebsvermögen KStG: 95% (§ 8b Absatz 2 und 3 KStG)).
- 7) **Zinsschranken-Erträge (Buchst. c) cc):** Die Zinserträge im Sinne der Zinsschranke (§ 2 Absatz 2a InvStG 2004) sind nach Verrechnung von Werbungskosten ausgewiesen.
- 8) **Nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegende DBA-befreite ausländische Einkünfte (Buchst. c) hh):** In dieser Angabe ist derjenige Anteil der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerbefreiten ausländischen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG 2004 ausgewiesen, der beim Anleger nicht dem besonderen Steuersatz des § 4 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2004 unterliegt.

Für Anteilsinhaber, die ihren Investmentanteil steuerlich im Privatvermögen (PV) halten (Privatanleger), ist der Progressionsvorbehalt für steuerbefreite ausländische Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 InvStG 2004 nur relevant, soweit der Anleger zur Veranlagung verpflichtet ist (z.B. bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds) und auf Antrag des Anlegers die Günstigerprüfung zu einer Steuerbelastung von weniger als 25% führt oder wenn der Anleger das Veranlagungswahlrecht nach § 32d Absatz 6 EStG wahrnimmt und hierdurch auf die Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs verzichtet.

Für Anteilsinhaber, die nach dem KStG besteuert werden, ist diese Angabe nur in einem Sonderfall anwendbar: Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 InvStG 2004 ist § 32b Absatz 1a EStG anzuwenden. Danach findet der Progressionsvorbehalt auch auf Organgesellschaften im Sinne des § 14 oder § 17 KStG Anwendung, bei denen eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person als Organträger fungiert. Der Organträger hat in diesem Falle für den von der Organgesellschaft gehaltenen Investmentanteil den in der Spalte "Betriebsvermögen EStG (BV EStG)" ausgewiesenen Betrag zu verarbeiten.

- 9) **Bemessungsgrundlagen der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (Buchst. c) ii) - c) ll):** Die Einkünfte sind in Höhe von 100% ausgewiesen.
- 10) **Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlagen (Buchst. d) aa) - d) cc):** Die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen wird bei ausländischen (nicht in Deutschland domizilierten) Investmentfonds für Ausschüttungen (Besteuerungstabellen "Ausschüttung", "Zwischenausschüttung" und "Endausschüttung") gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG 2004 ausgewiesen; für Zwecke der Thesaurierungen (Besteuerungstabelle "Thesaurierung") handelt es sich dagegen lediglich um einen nachrichtlichen Ausweis, da auf ausschüttungsgleiche Erträge vollthesaurierender ausländischer Investmentfonds - zum Zeitpunkt der steuerlichen Thesaurierung - keine deutsche Kapitalertragsteuer zu erheben ist. In den Besteuerungstabellen "Teilausschüttung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004 (Steuerliche Thesaurierung)" wird bei ausländischen Investmentfonds die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen mit Null ausgewiesen, da in diesen Fällen - zum Zeitpunkt der steuerlichen Thesaurierung - keine deutsche Kapitalertragsteuer zu erheben ist.

Bei deutschen Investmentfonds wird die Bemessungsgrundlage der deutschen Kapitalertragsteuer und deren Teil-Bemessungsgrundlagen in sämtlichen Besteuerungstabellen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG 2004 ausgewiesen.

- 11) **Anrechenbare ausländische Quellensteuern (Buchst. f) aa), bb), ee), ff):** Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern sind jeweils in Höhe von 100% ausgewiesen. Darin enthaltene anrechenbare ausländische Quellensteuern, die auf Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG (Divi-



dendenerträge) entfallen, sind im Betriebsvermögen EStG und im Betriebsvermögen KStG in Höhe von 100% ausgewiesen. Für das Privatvermögen folgt der Ausweis der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer dem BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 77a (25%-Kappung).

Gemäß BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Rz. 82 sind Quellensteuern, die auf Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG (Alt-Dividendenerträge) entfallen, im Betriebsvermögen EStG in Höhe von 60% und im Betriebsvermögen KStG in Höhe von 0% anrechenbar; sonstige Quellensteuern (insb. auf Zinsen, Neu-Dividendenerträge (Vereinnahmung auf der Fondseingangsseite ab dem 01.03.2013) und sonstige Erträge) sind dagegen zu 100% anrechenbar.

Der Jahresbericht der vorbezeichneten Investmentfonds ist bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland: LBBW Landesbank Baden-Württemberg, Depotbankkoordination / Fondskontrolle, Große Bleiche 54-56, 55116 Mainz, erhältlich.

Luxemburg, im April 2018

Ossiam Lux, SICAV
Luxemburg

Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerrechtlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **Ossiam Lux, SICAV** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Investmentsteuergesetz 2004 (InvStG 2004) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentfonds mit den folgenden Anteilklassen:

BESCHEINIGTER TEILFONDS UND ANTEILKLASSE

ISIN

Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)

LU0705291903



Ossiam Emerging Markets Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0705291812
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (GBP)	LU0705291739
Ossiam FTSE 100 Minimum Variance - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (GBP)	LU1093308333
Ossiam Global Multi-Asset Risk-Control - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1446552496
Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance High Dividend NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (EUR)	LU1254455949
Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: 2C (EUR)	LU0811899946
Ossiam iSTOXX® Europe Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612842
Ossiam Japan Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1254453738
Ossiam Japan Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF HEDGED INDEX 1C (EUR)	LU1254453902
Ossiam MSCI AC Asia Pacific NR - Anteilklasse: 1C (EUR)	LU0944224004
Ossiam MSCI Canada NR - Anteilklasse: 1C (EUR)	LU0876440735
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0876440578
Ossiam Risk Weighted Enhanced Commodity Ex. Grains TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0876440222
Ossiam Shiller Barclays Cape® Europe Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1079842321
Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU1079841273
Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU1079841513
Ossiam Shiller Barclays Cape® US Sector Value TR - Anteilklasse: UCITS ETF HEDGED INDEX 1C (EUR)	LU1446552652
Ossiam STOXX® Europe 600 Equal Weight NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599613147
Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0599612685
Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0599612412
Ossiam US Minimum Variance ESG NR (vormals: Ossiam US Minimum Variance NR) - Anteilklasse: UCITS ETF 1D (USD)	LU1100236006
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (EUR)	LU0799656698
Ossiam World Minimum Variance NR - Anteilklasse: UCITS ETF 1C (USD)	LU0799656342



bei denen es sich jeweils um Teilfonds und Anteilklassen der Umbrella-Investmentgesellschaft **Ossiam Lux, SICAV** handelt, für den Zeitraum vom **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG 2004 (nachfolgend: Fonds-Besteuerungsgrundlagen), insbesondere die beigefügten einzelnen Besteuerungstabellen und der Steuerliche Anhang, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Fonds-Besteuerungsgrundlagen

Die Verantwortung für die Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen beruht auf der handels- und investmentrechtlichen Rechnungslegung und dem Jahresbericht für den Bescheinigungszeitraum. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen von den Aufzeichnungen der handels- und investmentrechtlichen Rechnungslegung zu einzelnen steuerlichen Angaben sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten Fonds-Besteuerungsgrundlagen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Ertragsausgleichsverfahren

Für alle vorliegend bescheinigten Investmentfonds und Anteilklassen wurden die Fonds-Besteuerungsgrundlagen unter Berücksichtigung eines nur für steuerliche Zwecke berechneten Ertragsausgleichs ermittelt.

Verantwortlichkeit des bescheinigenden Berufsträgers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG 2004 zu veröffentlichenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung sind der von einem Abschlussprüfer geprüfte Jahresbericht sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Fonds-Besteuerungsgrundlagen.

Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Einnahmen und Ausgaben sowie zugehöriger Periodenabgrenzungen, soweit für den Bescheinigungszeitraum von Bedeutung, sowie sonstige steuerliche Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten Fonds-Besteuerungsgrundlagen durch die Gesellschaft nach Maßgabe im Bundesanzeiger veröffentlichter Berufsträger-Bescheinigungen i.S.d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004. Die entsprechenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen der Zielfonds wurden von uns inhaltlich nicht geprüft.

Darüber hinaus haben wir in der Bescheinigung anzugeben, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich (1) auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 oder (2) - soweit der jeweilige Fonds Aktiengewinne veröffentlicht hat -, auf die Aktiengewinne nach § 5 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 auswirken kann, die für den vorliegend bescheinigten Zeitraum veröffentlicht wurden. Hierbei sind wir nicht verpflichtet, über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen und haben auch keine abschließende rechtliche Wertung oder besondere Prüfung der Gestaltungen des Investmentfonds vorzunehmen. Vielmehr haben wir lediglich Sachverhalte zu beschreiben, aus denen sich ein solcher Gestaltungsmissbrauch ergeben kann.

Negativabgrenzung der Verantwortlichkeit des bescheinigenden Berufsträgers



Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist es, die uns im Rahmen der Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft auf ihre Ordnungsmäßigkeit und insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen vollständig und zutreffend wiedergegeben sind sowie ob die dem Investmentfonds zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden und die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen einschließlich auf diese entfallender Ertragsausgleichsbeträge existent waren; insoweit haben wir uns ohne weitere eigene Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die handels- und investmentrechtliche Rechnungslegung und den Jahresbericht des Investmentfonds gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft sowie der Existenz der darin verzeichneten Vermögensgegenstände und Schulden und der daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen einschließlich auf diese entfallender Ertragsausgleichsbeträge des Investmentfonds ausgegangen.

Prüfungsgrundsätze

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze haben wir unsere Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Fonds-Besteuerungsgrundlagen frei von wesentlichen Fehlern sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der zu veröffentlichenden Fonds-Besteuerungsgrundlagen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des bescheinigenden Berufsträgers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der bescheinigende Berufsträger das interne Kontrollsystem, soweit es für die Erstellung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen eingerichtet und von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Fonds-Besteuerungsgrundlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung der Fonds-Besteuerungsgrundlagen umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung oder erstmalige sowie geänderte Auffassungen der Finanzverwaltung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, so dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Gesamturteil

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1a InvStG 2004, dass die Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG 2004 (Fonds-Besteuerungsgrundlagen) nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Darüber hinaus haben wir bei der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung keine Sachverhalte vorgefunden, die Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 oder - soweit der jeweilige Investmentfonds Aktiengewinne veröffentlicht hat - auf die für den vorliegend bescheinigten Zeitraum veröffentlichten Aktiengewinne nach § 5 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 auswirken kann.



Ohne diese Bescheinigung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der jeweilige Investmentfonds derivative Geschäfte abgeschlossen hat, deren Zahlungen und / oder Wertentwicklungen von einem oder mehreren Basiswerten, Referenzwerten bzw. Indices abhängt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung aus dem Halten dieser Finanzinstrumente Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten durch Umgehung der Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen oder durch Beeinflussung des Aktiengewinns - soweit der jeweilige Investmentfonds Aktiengewinne veröffentlicht hat - ableiten könnte.

In Anbetracht der tatbestandlichen Unbestimmtheit des § 5 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 InvStG 2004 und des vom Gesetzgeber intendierten Generalpräventionszwecks der Norm zur Verhinderung unerwünschter Steuergestaltungen kann im Übrigen nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem jeweiligen Investmentfonds durchgeführten Transaktionen oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die steuerliche Werbungskosten entstehen, der Vornahme oder Nichtvornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben könnten.

Verwendungsbeschränkung

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 im Bundesanzeiger erstellt, die zugleich der Unterrichtung der unmittelbar an dem Investmentfonds beteiligten Anleger dient, und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Frankfurt am Main, 26. April 2018

WTS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Guido Dahm Stefan Zwiesele
Steuerberater Diplom-Kaufmann